

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 177

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

12. Juli 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II	<i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2008/C 177/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden werden ⁽¹⁾	1
2008/C 177/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5047 — REWE/ADEG) ⁽¹⁾	6
IV	<i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2008/C 177/03	Euro-Wechselkurs	7
	INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN	
2008/C 177/04	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001	8

DE

2008/C 177/05	Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16)	9
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2008/C 177/06	Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren	12
---------------	---	----

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Kommission

2008/C 177/07	Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China	13
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSAKTE

Kommission

2008/C 177/08	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	18
2008/C 177/09	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	21

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 177/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	2.4.2008
Nummer der Beihilfe	N 261/07
Mitgliedstaat	Bulgarien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Подкрепа за възледобивния сектор (8 дружества) Podkrepa za vagedobivnia sektor (8 drujestva)
Rechtsgrundlage	Постановление № 195 на Министерския Съвет от 26 септември 2000 г. за техническа ликвидация, консервация и преодоляване на вредните последици при прекратяване или ограничаване на производствената дейност във възледобива. Постановление № 173 на Министерския Съвет от 19 юли 2004 г. за приемане на Наредба за условията и реда за определяне на отговорността на държавата и за отстраняване на нанесените щети върху околната среда, настъпили от минали действия или бездействия, при приватизация. Наредба № 26 от 2 октомври 1996 г. за рекултивация на нарушени терени, подобряване на слабопродуктивни земи, отнемане и оползотворяване на хумусния пласт. Закон за опазване на земеделските земи. Постановление на Министерския Съвет № 112 от 23 май 2003 г. за приемане на Правилник за реда за упражняване на правата на държавата в търговските дружества с държавно участие в капитала. Закон за държавния бюджет за съответната година и Постановление на Министерския Съвет от съответната година за изпълнение на закона за държавния бюджет
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Subvention
Haushaltsmittel	Gesamtmittel: 37,470 Mio. BGN (19,126 Mio. EUR)

Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	1.1.2007-31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Kohlesektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Министерство на икономиката и енергетиката, ул. Славянска 8, София BG-10052, Република България Ministerstvo na iekonomikata i energikata ul. Slavianska 8 BG-10052 Sofia
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	20.5.2008
Nummer der Beihilfe	N 358/07
Mitgliedstaat	Tschechische Republik
Region	Střední Čechy
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Režim státní podpory pro hospodářské subjekty na modernizaci plavidel vnitrozemské vodní nákladní dopravy
Rechtsgrundlage	Usnesení vlády České republiky ze dne 8. prosince 2004 č. 1242 k návrhu strategie udržitelného rozvoje České republiky, usnesení vlády České republiky ze dne 2. března 2005 č. 245 k postupu přípravy České republiky na čerpání finančních prostředků ze strukturálních fondů a z Fondu soudržnosti Evropské unie v letech 2007 až 2013, vyhláška č. 560/2005 Sb., o účasti státního rozpočtu na financování programů reprodukce majetku, zákon č. 218/2000 Sb., o rozpočtových pravidlech, ve znění pozdějších předpisů
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Regionale Entwicklung, Umweltschutz
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Haushaltsmittel	17,33 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	49 %
Laufzeit	2008-2013
Wirtschaftssektoren	Binnenschifffahrt

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo dopravy nábřeží Ludvíka Svobody 12/222 CZ-110 15 Praha 1
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	20.5.2008
Nummer der Beihilfe	N 602/07
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Soutien de l'Agence de l'innovation industrielle au PMII MaXSSIM
Rechtsgrundlage	Régime N 121/06
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, rückzahlbarer Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 35 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	30 Monate
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agence de l'Innovation Industrielle 195, Bd Saint Germain F-75007 Paris
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	28.5.2008
Nummer der Beihilfe	N 28/08
Mitgliedstaat	Finnland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Suomen laivanrakennusteollisuuden innovaatiotukiohjelman Innovationsstöd till den finländska varvsindustrin

Rechtsgrundlage	Valtionavustuslaki 27.7; 2001/688, Valtioneuvoston asetus laivanrakennuksen innovaatioihin myönnettävästä valtionavustuksesta
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Innovation
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 20 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 80 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	20 % der beihilfefähigen Kosten
Laufzeit	Bis zum 31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Schiffbau
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Työ- ja elinkeinoministeriö Työ- ja elinkeinoministeriö PL 32 FI-00023 Valtioneuvosto
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	16.4.2008
Nummer der Beihilfe	N 45/08
Mitgliedstaat	Die Hellenische Republik
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Έργο Αυτοκινητοδρόμου Ελευσίνα — Κόρινθος — Πάτρα — Πύργος — Τσακώνα/ Ergo Autokinetodromou Eleusina — Korinthos — Patra — Purgos — Tsakona
Rechtsgrundlage	Νόμος αριθ. 3621/2007 της 29ης Νοεμβρίου 2007/Nomos arith. 3621/2007 tes 29es Noembriou 2007
Art der Beihilfe	Kapitalzuschüsse und Mauteinnahmen
Ziel	Errichtung von Infrastruktur
Form der Beihilfe	Der Zuschuss wird nicht als staatliche Beihilfe betrachtet
Haushaltsmittel	550 Mio. EUR (keine staatliche Beihilfe)
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	30 Jahre
Wirtschaftssektoren	Straßeninfrastruktur

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ελληνικό κράτος — Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων έργων/ Elleniko kratos — Upourgeio Periballontos, Khorotaxias kai Demosion ergon
Sonstige Angaben	Nicht als staatliche Beihilfe betrachteter Zuschuss im Rahmen einer nach öffentlicher Ausschreibung geschlossenen Konzessionsvereinbarung

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	6.5.2008
Nummer der Beihilfe	N 174/08
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Verlängerung der Regelung für Innovationsbeihilfen an den Schiffbau
Rechtsgrundlage	Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (Amtsblatt C 317 vom 30.12.2003, S. 11) und Mitteilung der Kommission betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen über staatliche Beihilfen an den Schiffbau (Amtsblatt C 260 vom 28.10.2006, S. 7)
Art der Beihilfe	Beihilferegulierung
Ziel	Innovation
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen, Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 43 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.4.2008-31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Schiffbau
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5047 — REWE/ADEG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 177/02)

Am 23. Juni 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5047. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**11. Juli 2008**

(2008/C 177/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,5835	TRY	Türkische Lira		1,9421
JPY	Japanischer Yen		168,35	AUD	Australischer Dollar		1,6423
DKK	Dänische Krone		7,4608	CAD	Kanadischer Dollar		1,6090
GBP	Pfund Sterling		0,79915	HKD	Hongkong-Dollar		12,3571
SEK	Schwedische Krone		9,4795	NZD	Neuseeländischer Dollar		2,0816
CHF	Schweizer Franken		1,6197	SGD	Singapur-Dollar		2,1509
ISK	Isländische Krone		121,00	KRW	Südkoreanischer Won	1	585,88
NOK	Norwegische Krone		8,0605	ZAR	Südafrikanischer Rand		12,2765
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		10,8216
CZK	Tschechische Krone		23,515	HRK	Kroatische Kuna		7,2368
EEK	Estnische Krone		15,6466	IDR	Indonesische Rupiah	14	501,69
HUF	Ungarischer Forint		231,51	MYR	Malaysischer Ringgit		5,1369
LTL	Litauischer Litas		3,4528	PHP	Philippinischer Peso		72,263
LVL	Lettischer Lat		0,7026	RUB	Russischer Rubel		36,9535
PLN	Polnischer Zloty		3,2699	THB	Thailändischer Baht		53,302
RON	Rumänischer Leu		3,6120	BRL	Brasilianischer Real		2,5450
SKK	Slowakische Krone		30,290	MXN	Mexikanischer Peso		16,3386

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2008/C 177/04)

Nummer der Beihilfe: XA 7006/08**Mitgliedstaat:** Italien**Bezeichnung der Beihilferegulung:**

Decreto del direttore generale dello sviluppo rurale del ministero delle Politiche agricole alimentari e forestali prot. 2065 del 13 febbraio 2008 recante «Procedura concorsuale per la selezione di progetti di ricerca e sviluppo nel settore dell'agricoltura proposti dalle piccole e medie imprese condotte da giovani imprenditori agricoli, da realizzarsi attraverso la collaborazione di Istituzioni pubbliche di ricerca»

Rechtsgrundlage:

Legge 15 dicembre 1998, n. 441, recante «Norme per la diffusione e la valorizzazione dell'imprenditoria in agricoltura».

Legge 27 dicembre 2006, n. 296 (legge finanziaria 2007), art. 1, comma 1068 e comma 1074

Voraussichtliche jährliche Kosten: 4 000 000 EUR**Beihilfehöchstintensität:**

Die Beihilfe richtet sich nach den Höchstintensitäten, die in den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen sind (Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission)

Bewilligungszeitpunkt:

Die Regelung tritt am Tage der Veröffentlichung der Registriernummer des Antrags auf Freistellung auf der Internetseite der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung bei der Europäischen Kommission in Kraft

Laufzeit der Beihilfe: Fünf Jahre**Zweck der Beihilfe:**

Die Beihilfe hat das Ziel, Forschung und Entwicklung in den kleinen und mittleren Betrieben des landwirtschaftlichen Sektors zu fördern, im Sinne von Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004

Betroffener Sektor: Junglandwirte**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Ministero delle Politiche agricole alimentari e forestali
Dipartimento delle politiche di sviluppo
Direzione generale dello sviluppo rurale
Via XX Settembre n. 20
I-00187 Roma

Internetadresse:

http://www.politicheagricole.it/SviluppoRurale/AiutiStato/DisposizioniNazionali/07-20080213_BandoC_2065_SR_OIGA.htm

IL DIRETTORE GENERALE
(Dott. Salvatore PETROLI)

Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16)

(2008/C 177/05)

Die Veröffentlichung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird durch monatliche Aktualisierungen auf der Webseite der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit ergänzt.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ersetzung der in ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1, veröffentlichten Angaben

Flughäfen

A. Öffentlich ⁽¹⁾

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| (1) Brno-Tuřany | (4) Ostrava-Mošnov |
| (2) Karlovy Vary | (5) Pardubice |
| (3) Mnichovo Hradiště | (6) Praha-Ruzyně |

B. Nicht öffentlich ⁽²⁾

- | | |
|----------------------|------------------------|
| (1) Benešov | (7) Plzeň-Líně |
| (2) České Budějovice | (8) Přerov |
| (3) Hradec Králové | (9) Roudnice nad Labem |
| (4) Kunovice | (10) Vodochody |
| (5) Letňany | (11) Vysoké Mýto |
| (6) Liberec | |

FRANKREICH

Ersetzung der in ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1, veröffentlichten Angaben

Flughäfen

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| (1) Abbeville | (8) Annecy-Methet |
| (2) Agen-la Garenne | (9) Annemasse |
| (3) Ajaccio-Campo dell'Oro | (10) Auxerre-Branches |
| (4) Albi-le Séquestre | (11) Avignon-Caumont |
| (5) Amiens-Glisy | (12) Bâle-Mulhouse |
| (6) Angers-Marcé | (13) Bastia-Poretta |
| (7) Angoulême-Brie-Champniers | (14) Beauvais-Tillé |

⁽¹⁾ Internationale Flughäfen sind je nach Nutzerkategorie in öffentliche und nicht öffentliche Flughäfen unterteilt. Auf öffentlichen Flughäfen sind im Rahmen ihrer technischen und operativen Kapazitäten alle Flugzeuge zugelassen.

⁽²⁾ Die Nutzer nicht öffentlicher Flughäfen werden vom Amt für Zivilluftfahrt auf Vorschlag des Flughafenbetreibers bestimmt.

- | | |
|------------------------------|-------------------------------------|
| (15) Bergerac-Roumanière | (52) Laval-Entrammes |
| (16) Besançon-la Vèze | (53) Le Castelet |
| (17) Béziers-Vias | (54) Le Havre-Octeville |
| (18) Biarritz-Bayonne-Anglet | (55) Le Mans-Arnage |
| (19) Bordeaux-Mérignac | (56) Le Touquet-Paris-Plage |
| (20) Bourges | (57) Lille-Lesquin |
| (21) Brest-Guipavas | (58) Limoges-Bellegarde |
| (22) Caen-Carpiquet | (59) Lognes-Emerainville |
| (23) Cahors-Lalbenque | (60) Lorient-Lann-Bihoué |
| (24) Calais-Dunkerque | (61) Lyon-Bron |
| (25) Calvi-Sainte-Catherine | (62) Lyon-Saint-Exupéry |
| (26) Cannes-Mandelieu | (63) Marseille-Provence |
| (27) Carcassonne-Salvaza | (64) Meaux-Esbly |
| (28) Castres-Mazamet | (65) Megève |
| (29) Châlons-Vatry | (66) Metz-Nancy-Lorraine |
| (30) Chambéry-Aix-les-Bains | (67) Monaco-Héliport |
| (31) Châteauroux-Déols | (68) Montbéliard-Courcelles |
| (32) Cherbourg-Mauperthus | (69) Montpellier-Méditerranée |
| (33) Clermont-Ferrand-Aulnat | (70) Morlaix-Ploujean |
| (34) Colmar-Houssen | (71) Nancy-Essey |
| (35) Courchevel | (72) Nantes-Atlantique |
| (36) Deauville-Saint-Gatien | (73) Nevers-Fourchambault |
| (37) Dieppe-Saint-Aubin | (74) Nice-Côte d'Azur |
| (38) Dijon-Longvic | (75) Nîmes-Garons |
| (39) Dinard-Pleurtuit | (76) Orléans-Bricy |
| (40) Dôle-Tavaux | (77) Orléans-Saint-Denis-de-l'Hôtel |
| (41) Epinal-Mirecourt | (78) Paris-Charles de Gaulle |
| (42) Figari-Sud Corse | (79) Paris-le Bourget |
| (43) Gap-Tallard | (80) Paris-Orly |
| (44) Genève-Cointrin | (81) Pau-Pyrénées |
| (45) Granville | (82) Perpignan-Rivesaltes |
| (46) Grenoble-Saint-Geoirs | (83) Poitiers-Biard |
| (47) Hyères-le Palivestre | (84) Pontarlier |
| (48) Issy-les-Moulineaux | (85) Pontoise-Cormeilles-en-Vexin |
| (49) La Môle | (86) Quimper-Pluguffan |
| (50) Lannion | (87) Reims-Champagne |
| (51) La Rochelle-Laleu | |

- (88) Rennes Saint-Jacques
- (89) Roanne-Renaiss.
- (90) Rodez-Marcillac
- (91) Rouen-Vallée de Seine
- (92) Saint-Brieuc-Armor
- (93) Saint-Etienne-Bouthéon
- (94) Saint-Nazaire-Montoir
- (95) Saint-Yan
- (96) Strasbourg-Entzheim

- (97) Tarbes-Ossun-Lourdes
- (98) Toulouse-Blagnac
- (99) Tours-Saint-Symphorien
- (100) Toussus-le-Noble
- (101) Troyes-Barberey
- (102) Valence-Chabeuil
- (103) Valenciennes-Denain
- (104) Vesoul-Frotey
- (105) Vichy-Charmeil

Seegrenzen

- (1) Ajaccio
- (2) Bastia
- (3) Bayonne
- (4) Bonifacio
- (5) Bordeaux
- (6) Boulogne
- (7) Brest
- (8) Caen-Ouistreham
- (9) Calais
- (10) Calvi
- (11) Cannes-Vieux Port
- (12) Carteret
- (13) Cherbourg
- (14) Concarneau
- (15) Dieppe
- (16) Douvres
- (17) Dunkerque
- (18) Granville
- (19) Honfleur
- (20) La Rochelle-La Pallice

- (21) Le Havre
 - (22) Les Sables-d'Olonne-Port
 - (23) Le Tréport
 - (24) Lorient
 - (25) Marseille
 - (26) Monaco-Port de la Condamine
 - (27) Nantes-Saint-Nazaire
 - (28) Nice
 - (29) Port-de-Bouc-Fos/Port-Saint-Louis
 - (30) Port-la-Nouvelle
 - (31) Porto-Vecchio
 - (32) Port-Vendres
 - (33) Propriano
 - (34) Roscoff
 - (35) Rouen
 - (36) Saint-Brieuc (maritime)
 - (37) Saint-Malo
 - (38) Sète
 - (39) Toulon
 - (40) Villefranche-sur-Mer
-

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(2008/C 177/06)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) veröffentlicht eine Berichtigung der Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren:

- EPSO/AST/61/08 — Labortechniker und Infrastrukturfachkräfte,
- EPSO/AST/62/08 — Techniker Im Nuklearbereich,
- EPSO/AST/63/08 — Nuklearinspektoren

zur Einstellung von Assistenten (m/w) (AST3) in den Bereichen Forschung und Nukleartechnik (anstatt des im Amtsblatt C 137 A vom 4. Juni 2008 verwendeten Ausdrucks „im Nuklearbereich“).

Die Frist für die elektronische Anmeldung wurde auf den 7. August 2008 bis spätestens 12.00 Uhr (mittags), Brüsseler Zeit, verschoben.

Die Berichtigung dieser Bekanntmachung der Auswahlverfahren wird ausschließlich in deutscher, englischer und französischer Sprache im Amtsblatt C 177 A vom 12. Juli 2008 veröffentlicht.

Weitere Informationen befinden sich auf der EPSO-Website: <http://europa.eu/epso>

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China

(2008/C 177/07)

Der Kommission liegt ein Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/1996 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern („Grundverordnung“) ⁽¹⁾ vor, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China („die betroffenen Länder“) gedumpte sind und dadurch dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachen.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 28. Mai 2008 vom Dachverband der europäischen Metallindustrie EUROMÉTAUX („Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mit mehr als 25 % ein größerer Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von bestimmten Folien aus Aluminium entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, auf Rollen mit einer Breite von höchstens 650 mm, mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China („die betroffene Ware“), die normalerweise unter dem KN-Code ex 7607 11 10 eingereicht werden. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung im Falle Brasiliens stützt sich auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwertes mit dem Preis der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ermittelte der Antragsteller den Normalwert für Armenien und die Volks-

republik China anhand des Preises in dem unter Nummer 5.1 Buchstabe d genannten Drittland mit Marktwirtschaft. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des vorgenannten Normalwerts mit den Preisen der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Dieser Vergleich ergibt erhebliche Dumpingspannen.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Die Einfuhrmengen und -preise der betroffenen Ware hätten sich unter anderem negativ auf den Marktanteil und die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und insbesondere die Produktion, die Kapazitätsauslastung und die Beschäftigungssituation dieses Wirtschaftszweigs sehr nachteilig beeinflusst.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in seinem Namen gestellt wurde und dass genügend Beweise für die Einleitung eines Verfahrens vorliegen; sie leitet daher gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

5.1. Verfahren für die Dumping- und die Schadensermittlung

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die betroffene Ware mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China gedumpte ist und ob durch dieses Dumping eine Schädigung verursacht wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

a) *Stichprobe*

Da dieses Verfahren offensichtlich eine Vielzahl von Parteien betrifft, wird die Kommission möglicherweise beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit einer Stichprobe zu arbeiten.

i) *Bildung einer Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China*

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist und in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Kontaktperson,
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen),
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 mit dem Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen),
- genaue Tätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit der betroffenen Ware,
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Herstellung und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind,
- sonstige sachdienliche Informationen, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein können.

Mit der Übermittlung der vorgenannten Angaben stimmt das Unternehmen seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe zu. Wird das Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt, muss es einen Fragebogen beantworten und einem Kontrollbesuch zur Überprüfung der Antworten zustimmen. Erklärt ein Unternehmen sich nicht mit einer etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Folgen der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit sind unter Nummer 8 dargelegt.

Die Kommission wird ferner Kontakt mit den Behörden des Ausfuhrlandes und allen ihr bekannten Verbänden von Ausführern/Herstellern aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern benötigt.

Da ein Unternehmen nicht sicher sein kann, für die Stichprobe ausgewählt zu werden, sollten Ausführer/Hersteller, die die Festlegung einer individuellen Dumpingspanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen möchten, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i genannten Frist einen Fragebogen anfordern und ihn innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii Absatz 1 genannten Frist ausgefüllt zurücksenden. Es wird indessen auf Nummer 5.1 Buchstabe b Ziffer ii letzter Satz hingewiesen.

ii) *Auswahl einer Stichprobe unter den Einführern*

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Einführer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist und in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Kontaktperson,
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in Euro), der im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 erzielt wurde,
- Gesamtzahl der Beschäftigten,
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit der betroffenen Ware,
- Menge (in Tonnen) und Wert (in Euro) der Einfuhren und Weiterverkäufe der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008,
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind,
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten.

Mit der Übermittlung der vorgenannten Angaben stimmt das Unternehmen seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe zu. Wird das Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt, muss es einen Fragebogen beantworten und einem Kontrollbesuch zur Überprüfung der Antworten zustimmen. Erklärt ein Unternehmen sich nicht mit einer etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Folgen der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit sind unter Nummer 8 dargelegt.

Die Kommission wird ferner Kontakt mit den ihr bekannten Verbänden von Einführern aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Einführer-Stichprobe als notwendig erachtet.

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

iii) Endgültige Auswahl der Stichproben

Alle sachdienlichen Angaben zur Auswahl der Stichprobe sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer ii gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben vorzunehmen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich mit einer Einbeziehung in die Stichproben einverstanden erklärt haben.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die anhand der verfügbaren Informationen getroffen werden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffene Partei ungünstiger ausfallen.

b) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China, den Ausführern/Herstellern in Armenien und Brasilien, den ihr bekannten Verbänden von Ausführern/Herstellern, den in die Stichprobe einbezogenen Einführern und den ihr bekannten Verbänden von Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden der betroffenen Ausfuhrländer Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

i) Ausführer/Hersteller in Brasilien

Die Ausführer/Hersteller in Brasilien werden aufgefordert, umgehend, in jedem Fall aber vor Ablauf der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i gesetzten Frist, per Fax bei der Kommission nachzufragen, ob sie im Antrag genannt sind; ist dies nicht der Fall, sollten sie umgehend einen Fragebogen anfordern, da die unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzte Frist für alle interessierten Parteien gilt.

ii) Ausführer/Hersteller in Armenien und der Volksrepublik China, die die Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne beantragen

Die Ausführer/Hersteller in Armenien und der Volksrepublik China, die die Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne gemäß Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Frage-

bogen übermitteln. Daher müssen sie innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, dass die Kommission im Falle der Bildung einer Stichprobe der Ausführer/Hersteller die Berechnung einer individuellen Spanne ablehnen kann, wenn die Zahl der Ausführer/Hersteller so groß ist, dass individuelle Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würden.

c) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und gegebenenfalls auch Informationen zu übermitteln, die über den Fragebogen hinausgehen. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist zu stellen.

d) Wahl des Marktwirtschaftslandes

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung die Türkei als geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für Armenien und die Volksrepublik China heranzuziehen. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c gesetzten besonderen Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

e) Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung oder individuelle Behandlung

Für diejenigen Ausführer/Hersteller in Armenien und der Volksrepublik China, die unter Vorlage ausreichender Beweise geltend machen, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der Ausführer/Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe d gesetzten besonderen Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission wird allen Ausführern/Herstellern in Armenien und der Volksrepublik China, die (im Falle der Volksrepublik China) in die Stichprobe einbezogen oder im Antrag genannt werden, allen im Antrag genannten Verbänden von Ausführern/Herstellern sowie den Behörden Armeniens und der Volksrepublik China Antragsformulare zusenden. Mit diesem Antragsformular kann auch ein Antrag auf individuelle Behandlung gestellt werden, d. h. der Antragsteller kann darlegen, dass er die Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllt.

5.2. Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

Sollten sich die Behauptungen zum Dumping und zur dadurch verursachten Schädigung als begründet erweisen, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck kann die Kommission dem ihr bekannten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, Einführern und ihren repräsentativen Verbänden, repräsentativen Verwendern und repräsentativen Verbraucherorganisationen Fragebogen zusenden. Diese Parteien, einschließlich derer, die der Kommission nicht bekannt sind, können sich innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten allgemeinen Fristen melden und der Kommission entsprechende Informationen übermitteln, wenn sie nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht. Die Parteien, die die Bedingungen des vorstehenden Satzes erfüllen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist einen entsprechenden Antrag stellen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

i) Anforderung eines Fragebogens oder Antragsformulars

Alle interessierten Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, einen Fragebogen bzw. Antragsformulare anfordern.

ii) Kontaktaufnahme sowie Übermittlung der Fragebogenantworten und sonstiger Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie die Fragebogenantworten und sonstige Informationen einsenden, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Alle von diesem Verfahren betroffenen Ausführer/Hersteller, die eine individuelle Untersuchung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen möchten, müssen ebenfalls innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* den Fragebogen beantworten, wenn nichts anderes bestimmt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfah-

rensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist übermitteln.

iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für die Stichprobenauswahl

i) Die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffern i und ii genannten Informationen müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die Parteien, die sich mit einer Einbeziehung in die Stichproben einverstanden erklärt haben, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Auswahl der Stichproben zu konsultieren.

ii) Alle anderen für die Auswahl der Stichprobe relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer ii genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

iii) Die beantworteten Fragebogen der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien müssen der Kommission innerhalb von 37 Tagen nach Unterrichtung dieser Parteien über ihre Einbeziehung in die Stichprobe vorliegen.

c) Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslandes

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl der Türkei als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwerts für Armenien und die Volksrepublik China angemessen ist (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe d). Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

d) Besondere Frist für die Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung und/oder auf individuelle Behandlung

Die ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe e) und/oder individuelle Behandlung gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Fragebogenantworten und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich einzureichen (jedoch nicht in elektronischer Form, es sei denn, diese Form wäre ausdrücklich zugelassen) und müssen den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefon- und die Faxnummer der interessierten Partei enthalten. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, Fragebogenantworten und Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission
Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: J-79 4/23
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Wenn interessierte Parteien den Zugang zu den benötigten Informationen verweigern oder sie nicht fristgerecht übermitteln oder die Untersuchung erheblich behindern, können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die

verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung sind etwaige vorläufige Maßnahmen binnen neun Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzuführen.

10. Verarbeitung Personenbezogener Daten

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet⁽²⁾.

11. Anhörungsbeauftragter

Wenn interessierte Parteien Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Interessenverteidigung haben, können sie sich an den Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den Kommissionsdienststellen und bietet, falls erforderlich, die Vermittlung in verfahrenstechnischen Fragen an, die den Schutz ihrer Interessen in diesem Verfahren berühren, insbesondere im Zusammenhang mit der Akteneinsicht, der Vertraulichkeit, der Verlängerung von Fristen und der Behandlung schriftlicher und/oder mündlicher Stellungnahmen. Weitere Informationen einschließlich der Kontaktdaten enthalten die Internet-Seiten des Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel (<http://ec.europa.eu/trade>).

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Sie werden gemäß Artikel 29 der Grundverordnung und Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen vertraulich behandelt.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

SONSTIGE RECHTSAKTE

KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2008/C 177/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„MELVA DE ANDALUCÍA“****EG-Aktenzeichen: ES-PGI-005-0280-19.03.2003****g. U. () g.g.A. (X)**

Diese Zusammenfassung wurde zu Informationszwecken erstellt.

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaates:

Name: Subdirección General de Sistemas de Calidad Agroalimentaria y Agricultura Biológica, Dirección General de Industria Agroalimentaria y Alimentación, Secretaría General de Agricultura y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación de España

Anschrift: Paseo Infanta Isabel nº 1
E-28071 Madrid

Tel. (34) 913 47 53 94

Fax (34) 913 47 57 10

E-Mail-Adresse: sgcaproagro@mapya.es

2. Vereinigung:

Name: Asociación de Fabricantes de Conservas de Pescado «Andaluces Artesanos de la Mar»

Anschrift: C/ Galdámes, nº 1
E-21400 Ayamonte (Huelva)

Tel. (34) 959 32 10 43

Fax (34) 959 32 01 06

E-Mail-Adresse: consercon@telefonica.net

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) andere ()

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.7 — Fisch, Muscheln, Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name: „Melva de Andalucía“

4.2. Beschreibung: Handwerklich hergestellte Konserven von in Öl eingelegten Fregattmakrelen.

Für die Herstellung der Konserven wird Fisch der Arten „*Auxis rochei*“ und „*Auxis thazard*“ verwendet, ein Fisch mit einem kräftigen, langgestreckten, runden Körper, einem kurzen Maul und zwei deutlich getrennten Rückenflossen. Der Fisch hat eine bläuliche oder graublaue Farbe. Die Flanken und der Bauch sind abgeflacht, und die — außer an der Vorderseite des Körpers und entlang der Seitenlinie — völlig schuppenfreie Haut ist sehr fest und stark.

Die Konserven werden auf handwerkliche Weise nach andalusischer Tradition hergestellt. Die Fregattmakrelen werden ohne Einsatz chemischer Mittel von Hand gehäutet, wodurch ein natürliches Erzeugnis höchster Qualität gewährleistet ist. Das Endprodukt ist kompakt, cremig und saftig, mit angenehmem Geruch und äußerst charakteristischem Geschmack.

Der Fisch wird ausschließlich in Oliven- oder Sonnenblumenöl eingelegt.

4.3. Geografisches Gebiet: Die Konserven werden in einem Gebiet erzeugt, das folgende Gemeinden umfasst: Almería, Adra, Carboneras, Garrucha und Roquetas de Mar in der Provinz Almería; Algeciras, Barbate, Cádiz, Chipiona, Conil, La Línea, Puerto de Santa María, Rota, Sanlúcar de Barrameda und Tarifa in der Provinz Cádiz; Almúñecar und Motril in der Provinz Granada; Ayamonte, Cartaya, Huelva, Isla Cristina, Lepe, Palos de la Frontera und Punta Umbría in der Provinz Huelva; Estepona, Fuengirola, Málaga, Marbella und Vélez-Málaga in der Provinz Málaga.

4.4. Ursprungsnachweis: Für diese Makrelenkonserven werden nur die Arten „*Auxis rochei*“ und „*Auxis thazard*“ verwendet.

Die Fregattmakrelen werden in den im vorgenannten geografischen Gebiet gelegenen und in das Register der Kontrolleinrichtung eingetragenen Konservenherstellungsbetrieben unter Beachtung der Spezifikationen haltbar gemacht und abgefüllt. Besonders beachtet werden dabei die Vorschriften über die handwerkliche Herstellung nach Methoden und Verfahren, die bereits im Altertum verwendet wurden und die es gestatten, die natürlichen Merkmale des Fisches zu erhalten.

Die Kontrolleinrichtung führt regelmäßig Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die unter die g.g.A. fallenden Erzeugnisse die Bedingungen des Lastenheftes erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Herkunft der Produkte und die handwerkliche Herstellung. Zwecks Kontrolle des Herstellungsprozesses führen die Inhaber der eingetragenen Konservenherstellungsbetriebe für jeden Tag, an dem in ihrem Betrieb mit der geschützten Bezeichnung hergestellt werden, Buch über den verwendeten Rohstoff und die fertigen Produkte.

Makrelenkonserven, die diesen Anforderungen genügen, werden von der Kontrolleinrichtung zertifiziert. Diese gibt nummerierte Etiketten an die Betriebe aus, und die Konserven werden mit der g.g.A. vermarktet, die garantiert, dass sie handwerklich hergestellt wurden und die natürlichen Merkmale der Makrele aufweisen.

4.5. Herstellungsverfahren: Die Filets der Arten „*Auxis rochei*“ und „*Auxis Thazard*“ werden wie folgt gewonnen: Die Fische werden geköpft, ausgeweidet und anschließend zur Entfernung von Blut und Schleim gewaschen. Danach werden sie in einer Lösung aus Salz und Trinkwasser gegart. Dabei werden sorgfältig der pH-Wert und der Chlorgehalt kontrolliert. Anschließend wird der Fisch von Hand gehäutet, was besonders wichtig ist, da der Fisch durch den Verzicht auf chemische Mittel seine natürlichen Eigenschaften bewahrt, und die optimale Qualität des Erzeugnisses dadurch gewährleistet ist. Nach Entfernung von Haut und Gräten werden die Fischfilets in Dosen oder Gläsern eingelegt, die durch thermische Behandlung sterilisiert werden, um Mikroorganismen abzutöten. Durch die beschriebenen Verfahren bleibt die handwerkliche Herstellung erhalten, die traditionell in diesem Gebiet verwendet wurde und die es erlaubt, die natürlichen Merkmale des Fisches zu konservieren, die bei Fischen verloren gehen, die — wie bei den übrigen, industriellen Verfahren üblich — chemisch gehäutet werden.

- 4.6. *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:* In Süden Spaniens werden seit dreitausend Jahren Wanderfischarten befischt, seit die Phönizier und die Tartesser damit begannen, Tunfische, Fregattmakrelen und Makrelen mit Hilfe von kleinen Netzen, primitiven Umzäunungen und dem überall bekannten Angelhaken zu fangen. Die Araber führten die Verwendung der Tonnare in den südandalusischen Meeresgebieten ein. Diese Tonnare sind bis heute eine der wesentlichen Quellen für die Versorgung der betreffenden Unternehmen mit dem notwendigen Rohstoff, nämlich Fisch.

Doch nicht nur dem Fang, sondern auch der Verarbeitung dieser Wanderfischarten kommt hohe Bedeutung zu. Die Fischverarbeitungsindustrie etablierte sich im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung mit dem Aufstieg des römischen Reiches. Entlang der gesamten andalusischen Küste expandierte eine Industrie, die alle Arten von Thunnidae (Tunfischen) und Scombridae verarbeitete. Die bekannten Ruinen von Baelo Claudia de Bolonia (Tarifa) mit ihren auch heute noch sichtbaren Fischbecken sind nur ein Beispiel hierfür. Um die Standorte der römischen Salzfishindustrie entstanden bedeutende Städte. Die 40 Fabriken, die sich am Golf von Cádiz und auf dem Küstenabschnitt Levante konzentrierten, wurden für ihren Salzfish und vor allem für ihre Fischsoßen (Garum, Muria und Hallex (auch Allec oder Alex)) berühmt.

Die Konservierung von Fischereierzeugnissen hat in Andalusien eine lange Tradition, die sich bis heute erhalten hat. Die andalusische Konservenindustrie hat sich ihre typischen Qualitätsmerkmale bis in die Gegenwart bewahrt, nämlich die enge Bindung der verarbeiteten Arten an die natürliche Umgebung der andalusischen Küste, die Familientradition der Konservierungsbetriebe und die handwerkliche, traditionelle Herstellungsweise, mit der sie sich gegenüber industriellen Verfahren behaupten will, die wegen des geringeren Personalbedarfs gezwungenermaßen weniger kostspielig sind, da hier chemische Mittel eingesetzt werden, wo in den andalusischen Betrieben von Hand gearbeitet wird. Die manuellen Verfahren wahren die Tradition und verleihen dem Produkt eine besondere, natürliche Qualität, die sich von vergleichbaren, industriell hergestellten Produkten abhebt. Die handwerklich hergestellten Fischkonserven sind besonders kompakt, cremig und saftig, haben einen angenehmen Geruch und einen charakteristischen Geschmack verglichen mit vergleichbaren Industrieprodukten. Außerdem besteht eine Verbindung zwischen dem Produkt und dem Herstellungsort.

Fregattmakrelen werden in Andalusien traditionell gefangen, weshalb sie immer schon ein gängiges Erzeugnis der andalusischen Verarbeitungsindustrie waren. Überdies ist die handwerkliche Konservenindustrie von kleinen und mittleren, von ihren Gründern oder deren Nachkommen geleiteten Familienbetrieben geprägt, weshalb die handwerklichen Herstellungsverfahren sich bis in unsere Zeit halten konnten. Aufgrund der langen Tradition dieser Industrie in Andalusien und der stets von einer Generation an die nächste weitergegebenen Erfahrung in der handwerklichen Erzeugung dieser Produkte verfügen die Arbeitskräfte über ausgezeichnete Fachkenntnisse, die aufgrund der bereits erwähnten industriellen Verfahren verloren gehen könnten.

Zudem sind die andalusischen Konservenherstellungsbetriebe in den zwei am stärksten von der Fischerei abhängigen Gebieten Andalusiens angesiedelt und tragen so wesentlich zur Erhaltung der Arbeitsplätze in diesen Gebieten bei, vor allem deshalb, weil die handwerkliche Erzeugung eine größere Anzahl von Arbeitskräften bindet. Dieser Wirtschaftszweig ist jedoch durch die Industrialisierung bedroht, die nicht nur der Produktqualität, sondern auch diesem sehr wichtigen sozialen Aspekt abträglich ist.

4.7. *Kontrollstelle:*

Name: Consejo Regulador de las Denominaciones Específicas «Caballa de Andalucía» y «Melva de Andalucía»

Anschrift: Glorieta del Agua nº 4
Edificio Aljamar Center
E-41940 Tomares (Sevilla)

Tel. (34) 954 15 18 23

E-Mail-Adresse: consejoregulador@caballaymelva.com

Diese Kontrollereinrichtung ist nach der Norm EN 45011 zugelassen und akkreditiert.

- 4.8. *Etikettierung:* Obligatorische Angabe; „Melva de Andalucía“. Die Etiketten werden von der Aufsichtsbehörde zugelassen. Die nummerierten Etiketten werden von der Kontrollereinrichtung ausgegeben.
-

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2008/C 177/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

„CABALLA DE ANDALUCÍA“

EG-Aktenzeichen: ES-PDO-005-0281-19.03.2003

g.U. () gg.A. (X)

Diese Zusammenfassung wurde zu Informationszwecken erstellt.

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaates:

Name: Subdirección General de Sistemas de Calidad Agroalimentaria y Agricultura Biológica, Dirección General de Industria Agroalimentaria y Alimentación, Secretaría General de Agricultura y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación de España

Anschrift: Paseo Infanta Isabel nº 1
E-28071 Madrid

Tel. (34) 913 47 53 94

Fax (34) 913 47 57 10

E-Mail-Adresse: sgcaproagra@mapya.es

2. Vereinigung:

Name: Asociación de Fabricantes de Conservas de Pescado «Andaluces Artesanos de la Mar»

Anschrift: C/ Galdámes, nº 1
E-21400 Ayamonte (Huelva)

Tel. (34) 959 32 10 43

Fax (34) 959 32 01 06

E-Mail-Adresse: consercon@telefonica.net

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) andere ()

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.7 — Fisch, Muscheln, Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name: „Caballa de Andalucía“

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

4.2. *Beschreibung:* Handwerklich hergestellte Konserven von Makrelenfilets in Öl.

Für die Herstellung der Konserven wird Fisch der Art „*Scomber japonicus*“ verwendet, ein Fisch mit einem spindelförmigen, langgestreckten Körper, einem spitz zulaufenden Maul und einer schmalen Schwanzflosse. Der Fisch hat zwei deutlich voneinander abgesetzte Rückenflossen. Kopf und Körper sind von kleinen Schuppen bedeckt. Die Farbe ist grünblau, und von Streifen und schwarzen, schmalen, gewundenen Flecken durchzogen. Die Flanken und der Bauch sind silbrig-gelb mit graublauen Flecken. Eine Makrele hat in der Regel eine Länge von 20-30 cm.

Die Konserven werden auf handwerkliche Weise nach andalusischer Tradition hergestellt. Die Makrelen werden ohne Einsatz chemischer Mittel von Hand gehäutet, wodurch ein Erzeugnis höchster Qualität gewährleistet ist. Das Endprodukt ist von grauweißer Farbe, kompakt, cremig und saftig, mit angenehmem Geruch und äußerst charakteristischem Geschmack.

Der Fisch wird ausschließlich in Oliven- oder Sonnenblumenöl eingelegt.

4.3. *Geografisches Gebiet:* Die Konserven werden in einem Gebiet erzeugt, das folgende Gemeinden umfasst: Almería, Adra, Carboneras, Garrucha und Roquetas de Mar in der Provinz Almería; Algeciras, Barbate, Cádiz, Chipiona, Conil, La Línea, Puerto de Santa María, Rota, Sanlúcar de Barrameda und Tarifa in der Provinz Cádiz; Almúñecar und Motril in der Provinz Granada; Ayamonte, Cartaya, Huelva, Isla Cristina, Lepe, Palos de la Frontera und Punta Umbría in der Provinz Huelva; Estepona, Fuengirola, Málaga, Marbella und Vélez-Málaga in der Provinz Málaga.

4.4. *Ursprungsnachweis:* Für diese Makrelenkonserven wird ausschließlich die Art „*Scomber japonicus*“ verwendet.

Die Makrelen werden in den im vorgenannten geografischen Gebiet gelegenen und in das Register der Kontrolleinrichtung eingetragenen Konservenherstellungsbetrieben unter Beachtung der Spezifikationen haltbar gemacht und abgefüllt. Besonders beachtet werden dabei die Vorschriften über die handwerkliche Herstellung nach Methoden und Verfahren, die bereits im Altertum verwendet wurden und die es gestatten, die natürlichen Merkmale des Fisches zu erhalten. In den eingetragenen Betrieben, in denen die Konserven hergestellt werden, dürfen keine anderen Handwerksprodukte hergestellt werden.

Die Kontrolleinrichtung führt regelmäßig Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die unter die g.g.A. fallenden Erzeugnisse die Bedingungen des Lastenheftes erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Herkunft der Produkte und die handwerkliche Herstellung. Zwecks Kontrolle des Herstellungsprozesses führen die Inhaber der eingetragenen Konservenherstellungsbetriebe für jeden Tag, an dem in ihrem Betrieb Konserven mit der geschützten Bezeichnung hergestellt werden, Buch über den verwendeten Rohstoff und die fertigen Produkte.

Makrelenkonserven, die diesen Anforderungen genügen, werden von der Kontrolleinrichtung zertifiziert. Diese gibt nummerierte Etiketten an die Betriebe aus, und die Konserven werden mit der g.g.A. vermarktet, die garantiert, dass sie handwerklich hergestellt wurden und die natürlichen Merkmale der Makrele aufweisen.

4.5. *Herstellungsverfahren:* Die Filets der Art „*Scomber japonicus*“ werden wie folgt gewonnen: Die Fische werden geköpft, ausgeweidet und anschließend zur Entfernung von Blut und Schleim gewaschen. Danach werden sie in einer Lösung aus Salz und Trinkwasser gegart. Dabei werden sorgfältig der pH-Wert und der Chlorgehalt kontrolliert. Anschließend wird der Fisch von Hand gehäutet, was besonders wichtig ist, da der Fisch durch den Verzicht auf chemische Mittel seine natürlichen Eigenschaften bewahrt und die optimale Qualität des Erzeugnisses dadurch gewährleistet ist. Nach Entfernung von Haut und Gräten werden die Fischfilets in Dosen oder Gläsern eingelegt, die durch thermische Behandlung sterilisiert werden, um Mikroorganismen abzutöten. Durch die beschriebenen Verfahren bleibt die handwerkliche Herstellung erhalten, die traditionell in diesem Gebiet verwendet wurde und die es erlaubt, die natürlichen Merkmale des Fisches zu konservieren, die bei Fischen verloren gehen, die — wie bei den anderen, industriellen Verfahren üblich — chemisch gehäutet werden.

4.6. *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:* In Süden Spaniens werden seit dreitausend Jahren Wanderfischarten befishet, seit die Phönizier und die Tartesser damit begannen, Tunfische, Fregattmakrelen und Makrelen mit Hilfe von kleinen Netzen, primitiven Umzäunungen und dem überall bekannten Angelhaken zu fangen. Die Araber führten die Verwendung der Tonnare in den südandalusischen Meeresgebieten ein. Diese Tonnare sind bis heute eine der wesentlichen Quellen für die Versorgung der betreffenden Unternehmen mit dem notwendigen Rohstoff, nämlich Fisch.

Doch nicht nur dem Fang, sondern auch der Verarbeitung dieser Wanderfischarten kommt hohe Bedeutung zu. Die Fischverarbeitungsindustrie etablierte sich im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung mit dem Aufstieg des römischen Reiches. Entlang der gesamten andalusischen Küste expandierte eine Industrie, die alle Arten von Thunnidae (Tunfischen) und Scombridae verarbeitete. Die bekannten Ruinen von Baelo Claudia de Bolonia (Tarifa) mit ihren auch heute noch sichtbaren Fischbecken sind nur ein Beispiel hierfür. Um die Standorte der römischen Salzfischindustrie entstanden bedeutende Städte. Die 40 Fabriken, die sich am Golf von Cádiz und auf dem Küstenabschnitt Levante konzentrierten, wurden für ihren Salzfisch und für ihre Fischsoßen (Garum, Muria und Hallex (auch Allex)) berühmt.

Die Konservierung von Fischereierzeugnissen hat in Andalusien eine lange Tradition, die sich bis heute erhalten hat. Die andalusische Konservenindustrie hat sich ihre typischen Qualitätsmerkmale bis in die Gegenwart bewahrt, nämlich die enge Bindung der verarbeiteten Arten an die natürliche Umgebung der andalusischen Küste, die Familientradition der Konservierungsbetriebe und die handwerkliche, traditionelle Herstellungsweise, mit der sie sich gegenüber industriellen Verfahren behaupten will, die wegen des geringeren Personalbedarfs gezwungenermaßen weniger kostspielig sind, da hier chemische Mittel eingesetzt werden, wo in den andalusischen Betrieben von Hand gearbeitet wird. Die manuellen Verfahren wahren die Tradition und verleihen dem Produkt eine besondere, natürliche Qualität, die sich von vergleichbaren, industriell hergestellten Produkten abhebt. Die handwerklich hergestellten Fischkonserven sind besonders kompakt, cremig und saftig, haben einen angenehmen Geruch und einen charakteristischen Geschmack verglichen mit vergleichbaren Industrieprodukten. Außerdem besteht eine Verbindung zwischen dem Produkt und dem Herstellungsort.

Makrelen der Art „*Scomber japonicus*“ werden in Andalusien traditionell gefangen, weshalb sie immer schon ein gängiges Erzeugnis der andalusischen Verarbeitungsindustrie waren. Überdies ist die handwerkliche Konservenindustrie von kleinen und mittleren, von ihren Gründern oder deren Nachkommen geleiteten Familienbetrieben geprägt, weshalb die handwerklichen Herstellungsverfahren sich bis in unsere Zeit halten konnten. Aufgrund der langen Tradition dieser Industrie in Andalusien und der stets von einer Generation an die nächste weitergegebenen Erfahrung in der handwerklichen Erzeugung dieser Produkte verfügen die Arbeitskräfte über ausgezeichnete Fachkenntnisse, die aufgrund der bereits erwähnten industriellen Verfahren verloren gehen könnten.

Zudem sind die andalusischen Konservenherstellungsbetriebe in den zwei am stärksten von der Fischerei abhängigen Gebieten Andalusiens angesiedelt und tragen so wesentlich zur Erhaltung der Arbeitsplätze in diesen Gebieten bei, vor allem deshalb, weil die handwerkliche Erzeugung eine größere Anzahl von Arbeitskräften bindet. Dieser Wirtschaftszweig ist jedoch durch die Industrialisierung bedroht, die nicht nur der Produktqualität, sondern auch diesem sehr wichtigen sozialen Aspekt abträglich ist.

4.7. Kontrollstelle:

Name: Consejo Regulador de las Denominaciones Específicas «Caballa de Andalucía» y «Melva de Andalucía»
Anschrift: Glorieta del Agua nº 4. Edificio Aljamar Center
E-41940 Tomares (Sevilla)
Tel. (34) 954 15 18 23
E-Mail-Adresse: consejoregulador@caballaymelva.com

Die für die g.g.A. „Caballa de Andalucía“ (Andalusische Makrele) und „Melva de Andalucía“ (Andalusische Fregattmakrele) zuständige Kontrollereinrichtung erfüllt die Norm EN 45011.

4.8. Etikettierung: Obligatorische Angabe „Caballa de Andalucía“. Die Etiketten werden von der Aufsichtsbehörde zugelassen. Die nummerierten Etiketten werden von der Kontrollereinrichtung ausgegeben.
